

Fristen sind solche, die mit der Kenntnis eines bestimmten Umstandes zu laufen beginnen¹²).

6. **Relative Fristen** sind solche, deren Anfangstermin von einem bestimmten Ereignis abhängig ist (etwa der Zustellung des Bescheids); bei **absoluten Fristen** ist der Endtermin von vornherein datumsmäßig bestimmt.

§ 33 Abs 4 AVG normiert, dass Fristen, die durch G oder V festgesetzt sind, nicht geändert werden können, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Dies gilt sowohl für Friständerungen durch behördliche Anordnung als auch durch „Vereinbarung“ der Parteien. Enthält jedoch die Rechtsmittelbelehrung eines Bescheids eine längere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist, so gilt ein Rechtsmittel als rechtzeitig, wenn es innerhalb dieser längeren Frist eingebracht wird (§ 61 Abs 3 AVG; dies gilt auch für Rechtsmittel an die VwG). **232**

II. Die Berechnung der Fristen

A. Allgemeines

Die **Berechnung** der Fristen erfolgt **von Tag zu Tag**, dh eine Frist läuft immer mit Ablauf des letzten Tages der Frist ab (§ 32 Abs 2 AVG); Bruchteile eines Tages bleiben unberücksichtigt (**Zivilkomputation**). **233**

Im Gegensatz dazu erfolgt die Fristberechnung bei der Naturalkomputation von Augenblick zu Augenblick; eine Frist läuft diesfalls nicht erst mit **Ablauf** des letzten Tages der Frist, sondern allenfalls schon früher ab. Diese Berechnungsmethode spielt etwa bei Fristen eine Rolle, die nach Stunden festgesetzt sind.

B. Beginn des Fristenlaufs

Der Beginn einer Frist kann entweder gesetzlich festgelegt sein oder durch ein bestimmtes Ereignis ausgelöst werden (zB Zustellung eines Bescheids). **234**

Nach § 32 Abs 1 AVG beginnen **Fristen**, die nach **Tagen** bestimmt sind (vgl zB § 62 Abs 3 AVG), an dem Tag zu laufen, der dem Tag folgt, an dem das fristenauslösende Ereignis eintritt¹³) (dh am Tag nach dem „kritischen Zeitpunkt“).

ZB Fristenauslösendes Ereignis (Zustellung eines Bescheids) am Donnerstag, dem 26. April 2018; Frist: 8 Tage. Die Frist beginnt am Freitag, dem 27. April 2018 zu laufen.

Fristen, die nach **Wochen, Monaten** oder **Jahren** bestimmt sind (wie die meisten Fristen im AVG), beginnen am Tag des fristenauslösenden Ereignisses zu laufen (§ 32 Abs 2 AVG).

ZB Fristenauslösendes Ereignis (Zustellung eines Bescheids) am Donnerstag, dem 26. April 2018; Frist: eine Woche. Die Frist beginnt am Donnerstag, dem 26. April 2018 zu laufen.

¹²) Vgl zB § 69 Abs 2, § 71 Abs 2 AVG; § 56 Abs 1 VStG.

¹³) Dies gilt auch für Fristen, die dem fristauslösenden Ereignis vorangehen: VwGH 11. 10. 2007, 2006/04/0112.

Der Beginn einer Frist wird durch Samstag, Sonn- oder Feiertage nicht behindert (§ 33 Abs 1 AVG¹⁴).

C. Ende des Fristenlaufs

235 Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, enden mit Ablauf des letzten Tages der Frist (§ 32 Abs 1 AVG).

ZB Fristenauslösendes Ereignis am Freitag, dem 4. Mai 2018; Frist: 4 Tage. Die Frist beginnt am Samstag, dem 5. Mai 2018 und endet am Dienstag, dem 28. Mai 2018 um 24 Uhr.

Fristen, die nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt sind, enden mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat (zB der 31. eines Monats), so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 32 Abs 2 AVG). „Benennung“ bezieht sich dabei auf die Wochentage, „Zahl“ auf das Monatsdatum oder die Jahreszahl¹⁵).

ZB 1. Beginn einer zweiwöchigen Frist am **Freitag**, dem 13. April 2018; Ende der Frist am **Freitag**, dem 27. April 2018 um 24 Uhr.

2. Beginn einer einmonatigen Frist am Montag, dem **4. Juni** 2018; Ende der Frist am Mittwoch, dem **4. Juli** 2018 um 24 Uhr.

3. Beginn einer einjährigen Frist am Montag, dem **26. März** 2018; Ende der Frist am Dienstag, dem **26. März** 2019 um 24 Uhr.

4. Beginn einer einmonatigen Frist am Mittwoch, dem **31. Jänner** 2018; Ende der Frist am Mittwoch, dem **28. Februar** 2018 um 24 Uhr.

236 Im Allgemeinen wird der Lauf einer Frist – ebenso wie der Beginn – durch Samstag, Sonn- und Feiertage nicht gehemmt („behindert“: § 33 Abs 1 AVG¹⁶). Dies bedeutet, dass diese Tage wie sonstige Tage auf die Frist anzurechnen sind. Fällt jedoch das **Ende** einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag¹⁷), den Karfreitag oder den 24. Dezember, so ist gem § 33 Abs 2 AVG der nächste Tag, der nicht einer dieser vorgenannten Tage ist¹⁸), als letzter Tag der Frist anzusehen (Hemmung des Fristablaufs)¹⁹).

ZB 1. Beginn einer einmonatigen Frist am **Samstag**, dem **17. Februar** 2018; Ende der Frist am **Montag, dem 19. März** 2018 um 24 Uhr.

2. Als (allgemeine) Feiertage iSd § 33 Abs 2 AVG gelten gem § 1 FeiertagsruheG: 1. Jänner, 6. Jänner, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fron-

¹⁴) Zum Feiertag VwGH 19. 11. 2015, Ra 2015/11/0094.

¹⁵) VA 14.

¹⁶) ZB VwGH 27. 11. 2013, 2013/05/0145.

¹⁷) Dazu näher *Wieshaider*, JRP 2009, 67f. Zum 15. August vgl VwGH 24. 3. 2015, Ro 2014/09/0066.

¹⁸) Damit wird insb verhindert, dass eine Frist an einem Samstag nach einem am Freitag gelegenen gesetzlichen Feiertag endet: ErlRV 2009 BgNR 24. GP 17.

¹⁹) Vgl zB VwGH 30. 7. 2018, Ra 2018/11/0113. Diesfalls ist auch eine mehrfache Fristverlängerung möglich: VwGH 15. 2. 2011, 2008/05/0075.

leichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. Dezember, 26. Dezember.

3. Die Hemmung des Fristablaufs durch Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Tage, die wie solche behandelt werden, ergibt sich auch aus Art 5 (iVm Art 11) des Europäischen Übereinkommens über die Berechnung von Fristen²⁰.

4. Von einer „**Hemmung**“ der Frist, die bewirkt, dass bestimmte Zeiträume nicht einzurechnen sind, ist die „**Unterbrechung**“ zu unterscheiden; in diesem Fall beginnt die Frist nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes neu zu laufen.

III. Die Wahrung einer prozessualen Frist

Zur Wahrung einer prozessualen Frist ist es erforderlich, dass die betreffende Verfahrenshandlung innerhalb der Frist, dh vor ihrem Ablauf, gesetzt wird. Handelt es sich um ein Anbringen, so muss dieses vor Ablauf des letzten Tages der Frist bei der Behörde eingebracht werden; dabei ist jedoch zu beachten, dass die Behörden zur Entgegennahme mündlicher oder telefonischer Anbringen (außer bei Gefahr im Verzug) nur während der für den Parteienverkehr bestimmten **Amtsstunden** „verpflichtet“ sind (§ 13 Abs 5 AVG). Hat eine Behörde jedoch ein Anbringen zwar außerhalb dieser Zeiten, aber innerhalb der Frist entgegengenommen, so ist das Anbringen fristgerecht eingebracht²¹. 237

Besondere praktische Bedeutung hat in diesem Zusammenhang die Bestimmung des § 33 Abs 3 AVG: Nach dieser Vorschrift sind die **Tage des Postlaufs** in eine prozessuale Frist **nicht einzurechnen**. Zur Wahrung der Frist genügt es also, dass der Postlauf vor Ablauf des letzten Tages der Frist in Gang gesetzt wird, dh, dass das schriftliche Anbringen einem Zustelldienst (zum Begriff sogleich) zur Beförderung – an die richtige Stelle²² – übergeben wird. Das Postlaufprivileg wird nur dann wirksam, wenn die Eingabe überhaupt bei der Behörde einlangt²³), wobei die allgemeine Regel gilt, dass die Gefahr des Verlusts den Einschreiter trifft²⁴).

1. Das Postlaufprivileg kommt jedenfalls bei der Übergabe an einen **Zustelldienst** iSd § 2 Z 7 ZustG in Betracht. Darunter ist gem § 2 Z 7 ZustG sowohl ein Universaldienstbetreiber als auch ein elektronischer Zustelldienst gemeint. 238

Eine Einbringung per Fax oder E-Mail²⁵) oder durch Einwurf in einen Einlaufkasten fällt jedenfalls nicht unter § 33 Abs 3 AVG²⁶). Zur Berechnung des Zeitpunkts des Einlangens in diesen Fällen vgl Rz 157.

²⁰) BGBl 1983/254; dazu auch *Schellmann*, *ecolex* 2012, 219.

²¹) Vgl Rz 157.

²²) VwSlgNF 6999 A; VwGH 23. 11. 2009, 2008/05/0272; 29. 4. 2014, Ro 2014/04/0040; vgl auch VwGH 23. 2. 2004, 2004/10/0019 (unklare Adressierung).

²³) VwGH 25. 9. 1978, 1855/75.

²⁴) Vgl Rz 151.

²⁵) VwGH 22. 4. 2009, 2008/04/0089; 31. 3. 2016, Ra 2016/07/0021 (E-Mail); 26. 6. 2009, 2009/02/0174 (Fax); 26. 1. 2011, 2010/12/0060 (Einschreiben).

²⁶) Ebenso wenig eine „verwaltungsinterne“ Übermittlung einer Amtsbeschwerde (Staatsämterabfertigung): zB VwGH 27. 1. 2015, Ra 2014/22/0137.

239

2. Der Tag der Übergabe an den Zustelldienst ist grundsätzlich durch den Poststempel (oder durch entsprechende Nachweise des elektronischen Zustelldienstes; § 29 Abs 3 ZustG) nachzuweisen, wobei ein Gegenbeweis jedoch zulässig ist²⁷⁾. Eine mangelhafte Frankierung ist unschädlich²⁸⁾. Im Falle des Fehlens eines Poststempels oder sonstigen Nachweises ist das Aufgabedatum von Amts wegen festzustellen²⁹⁾. Dies gilt auch im Falle der Verwendung von Freistempelmaschinen, da eine Freistempelung den Postlauf nicht in Gang setzt³⁰⁾.

Wird ein Schriftstück einem Zustelldienst durch Einwurf in einen Briefkasten übergeben, so gilt das Schriftstück dann am Tag des Einwurfs als aufgegeben, wenn an dem Briefkasten der Vermerk angebracht ist, dass er noch am selben Tag ausgehoben werde und der Einwurf vor dieser Zeit erfolgt³¹⁾.

240

3. Nach der Jud³²⁾ sind auch dann die Tage des Postlaufs in die Frist nicht einzurechnen, wenn eine Behörde mangels Zuständigkeit einen Antrag an die richtige Stelle weiterleitet (§ 6 AVG) und sich dabei eines Zustelldienstes bedient; wohl sind diesfalls aber die Tage des Postlaufs vom Antragsteller an die unzuständige Behörde in die Frist einzurechnen. Ein an eine unrichtige Behörde adressiertes Schriftstück ist daher nur dann rechtzeitig eingebracht, wenn es von dieser innerhalb der Frist, an die richtige Behörde adressiert, einem Zustelldienst übergeben wird³³⁾.

4. Nach der Jud ist der Leiter einer Haftanstalt als „verlängerter Arm der Post“ anzusehen, weshalb der Postlauf beginnt, wenn ein Strafgefangener eine Eingabe (zB Rechtsmittel) dem zuständigen Anstaltsorgan zur Weiterleitung übergibt³⁴⁾.

Achtes Kapitel

Die Disziplinarmittel im Verwaltungsverfahren

Lit: *Diem*, Das Ermittlungsverfahren vor der Bundeswettbewerbsbehörde – Sanktionsmöglichkeiten der Bundeswettbewerbsbehörde, ÖZK 2012, 181; *Ennöckl/N. Raschauer*, Rechtsmissbrauch im öffentlichen Umweltrecht, ÖJZ 2007, 443 (448ff); *Gaisbauer*, Die beleidigende Schreibweise im Verwaltungsverfahren im Spiegel der Rechtsprechung, ÖGZ 1995, 20; *Grabenwarter/Geppert*, Die Bedeutung des Art 6 MRK für die Verhängung von Ordnungs- und Mutwillensstrafen, JBl 1996, 159, 227; *Hellbling*, Die Ordnungsstrafe im Verfahren vor den Behörden der allgemeinen Verwaltung, Zeitschrift für österreichisches Recht 1946, 93; *Schmied*, Verwaltungsrechtliche Ordnungsstrafen – Zuständigkei-

²⁷⁾ VwGH 22. 4. 2010, 2008/09/0247; 17. 10. 2013, 2013/11/0178; VfSlg 18.674.

²⁸⁾ VwGH 18. 5. 1995, 94/19/0470.

²⁹⁾ VwSlgNF 8154 A; vgl auch VwSlgNF 10.070 A; VwGH 17. 10. 2013, 2013/11/0178.

³⁰⁾ Vgl VwSlgNF 10.116 – verst Sen; VwGH 8. 8. 1996, 95/10/0206; 27. 11. 2000, 2000/17/0165.

³¹⁾ ZB VwGH 24. 9. 2009, 2009/18/0110; 22. 4. 2010, 2008/09/0247; 21. 11. 2017, Ra 2017/11/0237; 21. 6. 2018, Ra 2017/02/0155.

³²⁾ ZB VwGH 5. 10. 1994, 94/03/0241; 25. 2. 2009, 2008/07/0208; VfSlg 14.931, 16.794.

³³⁾ StRsp; vgl nur VwSlgNF 9563 A; VwGH 25. 10. 2016, Ro 2016/02/0008; 16. 2. 2018, Ra 2017/19/0457.

³⁴⁾ VwGH 7. 4. 2000, 96/21/0981.

ten der Unabhängigen Verwaltungssenate und andere ausgewählte Rechtsfragen, ZUV 2003, 45.

I. Allgemeines

Das AVG sieht im 6. Abschnitt des I. Teils (§§ 34 ff) Maßnahmen vor, die es den Behörden ermöglichen sollen, die von ihnen durchzuführenden Verfahren ohne Störung und in einer möglichst sachlichen Weise abzuwickeln und den Fortgang des Verfahrens vor Verschleppungen zu schützen („Verfahrenspolizei“). Maßnahmen der Verfahrenspolizei stellen die Handhabung der **Sitzungspolizei** (§ 34 Abs 1 und 2 AVG) sowie die Verhängung von **Ordnungs- und Mutwillensstrafen** (§§ 34 f AVG) dar. Die Ordnungs- und Mutwillensstrafen der §§ 34 ff AVG stellen **keine Strafen für Verwaltungsübertretungen** (Art II Abs 3 EGVG) iSd VStG dar¹⁾; es handelt sich dabei vielmehr um **Disziplinar Mittel**, für deren Anordnung die Bestimmungen des AVG gelten²⁾; lediglich für den Strafvollzug sind die Bestimmungen des VStG über den Vollzug von Geldstrafen sinngemäß anzuwenden (§ 36 AVG)³⁾. Es handelt sich dabei insb um die §§ 14 und 54 b (iVm dem VVG)⁴⁾. **241**

1. Die Verjährungsbestimmung des § 31 VStG ist auf die Verfolgung von Ordnungsstörungen oder mutwillige Inanspruchnahme der Behörden nicht anwendbar⁵⁾; dies gilt richtigerweise auch für § 19 VStG über die Strafbemessung⁶⁾. **242**

2. Die Anwendung der Vorschriften der MRK (vgl insb deren Art 5–7) auf Maßnahmen im Rahmen der Verfahrenspolizei ist grundsätzlich zu verneinen⁷⁾. Dieser Gedanke ist auch auf die korrespondierenden Grundrechte der GRC übertragbar⁸⁾.

3. Die völkerrechtliche Immunität steht der Verhängung einer Ordnungs- oder Mutwillensstrafe entgegen. Die Ermahnung, der Wortentzug bzw die Entfernung scheinen jedoch auch bezüglich solcher Personen zulässig.

4. Die §§ 34 ff AVG sind gem § 17 VwGGV auch im Verfahren vor den VwG bzw gem § 62 Abs 1 VwGG vor dem VwGH anzuwenden.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe gem § 34 AVG ist auch für den Fall der ungerechtfertigten Aussageverweigerung eines Zeugen vorgesehen (§ 49 Abs 5 AVG). **243**

¹⁾ Vgl VwSlgNF 7755 A, 8457 A; VwGH 31. 3. 1977, 1977/76.

²⁾ VwSlgNF 7699 A; vgl aber auch VwSlgNF 7307 A.

³⁾ VwGH 30. 5. 1994, 92/10/0469; 23. 3. 1999, 97/19/0022: Keine Notwendigkeit der Festlegung einer Zahlungsfrist.

⁴⁾ Vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 36 Rz 2; *Walter/Thienel* I 487.

⁵⁾ VwSlgNF 4518 A; VwGH 28. 4. 1981, 81/07/0065; 16. 12. 1987, 87/01/0278.

⁶⁾ VwGH 31. 3. 1977, 1977/76; 20. 11. 1998, 98/02/0320; zur tw gegenteiligen älteren Rsp *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 24.

⁷⁾ Vgl *Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* Rz 1533; *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 27 mwN.

⁸⁾ Ihr grundsätzlicher Anwendungsbereich (Art 51 GRC) ist jedenfalls dann eröffnet, wenn Verfahren über unionsrechtlich begründete Ansprüche oder Pflichten nach den Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze durchgeführt werden.

II. Die Sitzungspolizei

244 Nach § 34 Abs 1 AVG hat das **Verwaltungsorgan**, das eine Verhandlung, eine Vernehmung, einen Augenschein oder eine Beweisaufnahme leitet, für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen. Stört eine zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigte Person (insb eine Partei, bei volksöffentlichen Verhandlungen etwa auch ein Zuhörer⁹⁾) eine Amtshandlung oder verletzt sie durch „ungeziemendes Benehmen den Anstand“¹⁰⁾, so **ist sie zu ermahnen**; mit oder nach der Ermahnung¹¹⁾ kann der störenden Person der **Wortentzug**, die **Entfernung** oder die Verhängung einer **Ordnungsstrafe bis 726 Euro angedroht** werden. Bleiben die genannten **Maßnahmen erfolglos**, dh setzt die betreffende Person neuerlich eine störende oder anstandsverletzende Handlung, so **kann** das Verwaltungsorgan die **angedrohte Maßnahme** verfügen (§ 34 Abs 2 AVG).

Gegen Personen, die nicht zur Teilnahme an einer Amtshandlung berechtigt sind, ist die Verhängung einer Ordnungsstrafe unzulässig; der Leiter der Amtshandlung hat die Entfernung solcher Personen zu veranlassen.

245 1. Die Handhabung der Sitzungspolizei gehört zu den Funktionen des Leiters einer Amtshandlung und steht bei Kollegialorganen dem Vorsitzenden zu. Zuständig ist also das mit der Leitung der Amtshandlung betraute Organ, nicht „die Behörde“; dies kann zu einer anderen Art der Willensbildung führen.

2. Sitzungspolizeiliche Maßnahmen richten sich an Verfahrensbeteiligte bzw zulässigerweise sonst anwesende Personen, nicht aber gegen Organwalter des agierenden Organs.

246 3. An **sitzungspolizeilichen Maßnahmen** sieht § 34 AVG die **Ermahnung**, die **Androhung des Wortentzugs**, der **Entfernung** sowie der **Verhängung einer Ordnungsstrafe** bis 726 Euro (dazu Rz 248) und letztlich die **Verfügung** einer der genannten – **angedrohten** – **Maßnahmen** vor. Welche der angeführten Maßnahmen im konkreten Fall anzudrohen bzw zu verfügen ist, ist vom Leiter der Amtshandlung vorerst lediglich unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit zu beurteilen; bei der Verhängung einer Ordnungsstrafe können – bei erschwerenden Umständen – Gesichtspunkte der Pönalisierung berücksichtigt werden. Wortentzug und Entfernung stellen **alternative** sitzungspolizeiliche Maßnahmen dar¹²⁾; sie bewirken eine zeitweilige Postulationsunfähigkeit.

4. Wird die Entfernung einer **Partei** verfügt, so **ist** ihr die Bestellung eines Bevollmächtigten aufzutragen, sofern sie bei der betreffenden Amtshandlung nicht bereits vertreten ist¹³⁾. Leistet die entfernte Partei dem Auftrag zur Bestellung eines Bevollmächtigten nicht unverzüglich Folge, so kann die Amtshandlung grundsätzlich (vgl unten 6.) in ihrer Abwesenheit fortgesetzt und abgeschlossen werden¹⁴⁾. Bei anderen Per-

⁹⁾ *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 9; *Schulev-Steindl*, *Verwaltungsverfahrenrecht* Rz 167.

¹⁰⁾ Vgl dazu zB *VwGH* 20. 3. 1979, 727/77.

¹¹⁾ *VwSlgNF* 9236 A.

¹²⁾ VA 14; vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 6.

¹³⁾ *VwSlgNF* 6305 A.

¹⁴⁾ VA 14.

sonen wird zu differenzieren sein: Die Entfernung einer Person wird unzulässig sein, wenn ihr im Verfahren eine **unvertretbare Rolle** (Zeuge) zukommt; hingegen scheint diesfalls ein Wortentzug – vorübergehend – zulässig¹⁵). Kommt ihr im Verfahren eine **vertretbare Rolle** zu (zB Beteiligter mit Anhörungsrecht), wird der Person die Bestellung eines Bevollmächtigten aufzutragen sein. Kommt einer Person im Verfahren nur eine **passive Rolle** zu (zB Zuhörer einer volksöffentlichen Verhandlung), ist die Behörde bei ihrer Entfernung nicht verpflichtet, ihr die Bestellung eines Bevollmächtigten aufzutragen¹⁶).

5. Ermahnung, Wortentzug und Entfernung sind auch gegenüber den in § 34 Abs 4 AVG genannten Vertretern zulässig; dies ergibt sich e contrario aus § 34 Abs 4 AVG, nach welcher Bestimmung ua gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind und einem Disziplinarrecht unterstehen, die Verhängung einer „Ordnungsstrafe“ unzulässig ist; „Ordnungsstrafen“ stellen aber nur die im § 34 Abs 2 AVG vorgesehenen Geldstrafen dar¹⁷). Im Falle der Entfernung eines gewillkürten Bevollmächtigten muss kein Auftrag zur Bestellung eines anderen Bevollmächtigten erlassen werden, da im Verwaltungsverfahren kein Vertretungszwang besteht und der Vertretene seine Sache daher selbst führen kann. Wird hingegen eine Person, die als gesetzlicher Vertreter einschreitet, entfernt, so ist ein Auftrag zur Bestellung eines – gewillkürten – Bevollmächtigten zu erlassen; dies gilt wohl auch im Falle der Postulationsunfähigkeit des Vertretenen.

6. Die Verfügung einer sitzungspolizeilichen Maßnahme ist nur insoweit zulässig, als sie **angedroht** wurde¹⁸); daher kann eine andere als die angedrohte Maßnahme nicht verfügt werden. Die alternative Androhung sitzungspolizeilicher Maßnahmen bzw Ordnungsstrafen scheint unzulässig¹⁹).

7. Der Wortentzug und die Entfernung einer Person werden als nicht selbständig anfechtbare Verfahrensordnungen iSd § 63 Abs 2 AVG qualifiziert, die **von den Parteien** nur mit Rechtsmittel gegen den die Sache enderledigenden Bescheid bekämpft werden können²⁰). Bei **sonstigen Personen** ist zu prüfen, ob sich diese Maßnahme nicht als eine „Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gegen eine bestimmte Person“ darstellt²¹). Eine Maßnahmenbeschwerde an das VwG setzt diesfalls aber die Möglichkeit der Verletzung subjektiver Rechte voraus. Zur Rechtsqualität der Verhängung einer Ordnungsstrafe siehe sogleich.

247

Im Rahmen der Handhabung der Sitzungspolizei kann gegen Personen, die eine Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, gem § 34 Abs 2 AVG als **Ordnungsstrafe** eine **Geldstrafe** bis zu 726 Euro verhängt werden. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt eine strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus (§ 34 Abs 5

248

¹⁵) Vgl *Hellbling*, Kommentar I 225.

¹⁶) AA offenbar *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrenrecht Rz 263, die § 34 Abs 2 so verstehen, dass ein Entfernen nur bei Personen zulässig ist, bei denen eine Bestellung eines Bevollmächtigten möglich ist.

¹⁷) VA 14.

¹⁸) Zur Rechtswidrigkeit bei Fehlen der Ermahnung zB VwGH 29. 2. 2012, 2010/03/0122.

¹⁹) Vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 5.

²⁰) VwSlgNF 12.434 A; VfSlg 6810; daher keine Möglichkeit einer Maßnahmenbeschwerde: VwGH 15. 6. 1999, 99/05/0072.

²¹) Vgl *Funk*, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt (1975) 199.

AVG; die Bestimmung dürfte mit der Jud des VfGH zu Art 4 des 7. ZProtMRK vereinbar sein²²); die Verhängung einer Verwaltungsstrafe wegen derselben Handlung ist hingegen nach hA nicht neben, sondern nur an Stelle einer Ordnungsstrafe zulässig²³).

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe stellt einen **verfahrensrechtlichen Bescheid**²⁴) dar, gegen den Beschwerde an das in der Hauptsache zuständige VwG zulässig ist (bzw im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde allenfalls Berufung an die Berufungsbehörde).

- 249** 1. Die **Ordnungsstrafe** als sitzungspolizeiliche Maßnahme ist **sofort** nach erfolgter Störung oder Anstandsverletzung und somit vor Schluss der Amtshandlung **zu verhängen**²⁵). Die Vorschriften des AVG über das Ermittlungsverfahren sind bei der Verhängung von Ordnungsstrafen gem § 34 AVG nicht anzuwenden²⁶).
2. Der Bescheid, mit dem eine Ordnungsstrafe verhängt wird, ist sofort vollstreckbar; er wird in der Regel mündlich zu verkünden sein.

250 (entfällt)

- 251** 3. Gegen öffentliche Organe und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen (zB Beamte, Rechtsanwälte usw), keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern lediglich Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten (§ 34 Abs 4 zweiter Satz AVG); dies gilt jedoch nur, wenn diese Personen „in Ausübung ihres Amtes“ bzw in ihrer Funktion als Bevollmächtigte einschreiten²⁷).

- 252** In § 34 Abs 3 bestimmt das AVG, dass „die gleichen Ordnungsstrafen“ wie im Rahmen der Sitzungspolizei, von der Behörde auch gegen Personen verhängt werden können, „die sich **in schriftlichen Eingaben**²⁸) einer beleidigenden Schreibweise bedienen“. Strafbar ist derjenige, der ein solches schriftliches Anbringen, sei es im eigenen Namen oder auf Grund einer Vollmacht, bei der Behörde einbringt²⁹); zur Verhängung der Strafe ist nach der Jud – unter Wahrung des Grundsatzes „ne bis in idem“ – jede Behörde berufen, die die Eingabe zu erledigen oder sonst in Verhandlung zu nehmen hat³⁰). Im Falle einer Beschwerde an das VwG ist daher die Verwaltungsbehörde bis zur Vorlage der Beschwerde an das VwG zuständig.

²²) Vgl zusammenfassend (gegen den EGMR) VfSlg 18.833; vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 27: Ordnungsstrafe ist keine Strafe iSd Art 6 MRK.

²³) *Walter/Thienel* 1 469; *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 27.

²⁴) VwGH 21. 2. 2007, 2006/17/0156.

²⁵) VwGH 30. 5. 1994, 92/10/0469; *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 7; *Schulev-Steindl*, Verwaltungsverfahrenrecht Rz 169; anders etwa VwGH 12. 1. 1971, 580/70; 28. 10. 1997, 96/04/0191.

²⁶) VwSlgNF 14.064 A; VwGH 17. 2. 1997, 95/10/0221.

²⁷) VwSlgNF 7641 – verst Sen; *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 10.

²⁸) ISd § 13 AVG; VwGH 15. 10. 2009, 2008/09/0344.

²⁹) Vgl VwGH 12. 9. 1969, 1885/68; 3. 10. 1986, 86/18/0219.

³⁰) VwSlgNF 12.429 A – verst Sen; VwGH 26. 5. 1999, 97/03/0333; zu mehreren Behörden VwGH 16. 10. 2014, Ra 2014/06/0004.

1. Ob eine Schreibweise „beleidigend“ ist, ist nach **objektiven Gesichtspunkten**³¹⁾ und nach dem **Gesamtinhalt der Eingabe**³²⁾ zu beurteilen; der Zweck, der mit einer Eingabe verfolgt wird, ist irrelevant³³⁾, jedoch muss die Eingabe den Bereich der Hoheitsverwaltung betreffen (Art I EGVG)³⁴⁾; Beleidigungsabsicht ist nicht erforderlich³⁵⁾. Sachliche Kritik ist – auch unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit – zulässig, wenn sie in einer „den Mindestanforderungen des Anstandes entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind“³⁶⁾. „Beleidigend“ iSd § 34 Abs 3 AVG ist nach der Jud etwa die Behauptung, ein behördliches Verhalten sei „unverschämt und beleidigend“³⁷⁾ oder, dass die Unterschrift des Beamten auf einem Bescheid „sehr der eines Analphabeten ähnelt“³⁸⁾. Weiters die Äußerung, dass „es sich bei Lehrern grundsätzlich um Halbgebildete handelt“ und dass „vernünftige Handlungen . . . von derartigen Leuten nicht zu erwarten sind“³⁹⁾.

2. Die Bestimmung des § 34 Abs 4 AVG bezieht sich auch auf die gem § 34 Abs 3 AVG verhängten Ordnungsstrafen wegen beleidigender Schreibweise; das bedeutet zB, dass gegen einen Rechtsanwalt, der sich in einem schriftlichen Anbringen in einer Sache, in der er als Bevollmächtigter auftritt, einer beleidigenden Schreibweise bedient, keine Ordnungsstrafe verhängt werden darf, sondern dass Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten ist⁴⁰⁾.

3. Einer vorherigen Ermahnung bedarf es nicht⁴¹⁾; auch besteht keine zeitliche Begrenzung für die Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise⁴²⁾.

4. Auch bei Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise ist kein Ermittlungsverfahren durchzuführen, da der Sachverhalt klar ist (oben Rz 249).

Die Ordnungsstrafen fließen gem § 36 AVG der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der betreffenden Behörde zu tragen hat. Die Bestimmungen des VStG über den Strafvollzug sind sinngemäß anzuwenden⁴³⁾. **254**

III. Die Mutwillensstrafe

Nach § 35 AVG kann die Behörde gegen Personen, die die **Tätigkeit der Behörde offenbar mutwillig in Anspruch nehmen** oder in der **Absicht einer Verschleppung** der Angelegenheit **unrichtige Angaben** machen, eine **Mutwil-** **255**

³¹⁾ VwGH 27. 10. 1997, 97/17/0187; 15. 10. 2009, 2008/09/0344.

³²⁾ VwSlgNF 1737 A.

³³⁾ VwSlgNF 7699 A; bedenklich VwSlgNF 6111 A.

³⁴⁾ VwSlgNF 4156 A.

³⁵⁾ VwGH 27. 10. 1997, 97/17/0187; 15. 10. 2009, 2008/09/0344.

³⁶⁾ VwGH 16. 2. 1999, 98/02/0271; vgl zur Meinungsäußerungsfreiheit auch VwGH 15. 10. 2009, 2008/09/0344; 14. 4. 2012, 2010/04/0133.

³⁷⁾ VwGH 23. 4. 1976, 731/76; vgl auch VwGH 31. 3. 1977, 1977/76.

³⁸⁾ VwGH 17. 9. 1980, 1188/80.

³⁹⁾ VwGH 17. 2. 1997, 95/10/0221; vgl auch VwGH 20. 11. 1998, 98/02/0320.

⁴⁰⁾ Vgl auch VwGH 9. 6. 1954, 915/53; *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 34 Rz 16.

⁴¹⁾ VwGH 17. 4. 2012, 2010/04/0133.

⁴²⁾ VwSlgNF 4518 A, 8784 A; VwGH 30. 5. 1994, 92/10/0469.

⁴³⁾ Zur Anwendbarkeit einer Ratenzahlung zB VwGH 12. 7. 2013, AW 2013/01/0019.

lensstrafe bis zu 726 Euro verhängen. Auch die Verhängung einer Mutwillensstrafe stellt einen **verfahrensrechtlichen Bescheid** dar, gegen den Beschwerde an das in der Hauptsache zuständige VwG zulässig ist (bzw im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde allenfalls Berufung an die Berufungsbehörde).

256 1. § 35 AVG gibt der Behörde die Möglichkeit, einer mutwilligen Verschleppung laufender Verfahren und solchen Eingaben – oder sonstigen Parteihandlungen⁴⁴⁾ – entgegenzuwirken, die lediglich „aus Freude an der Behelligung der Behörde“ erfolgen⁴⁵⁾. „Offenbar mutwillig“ ist die Inanspruchnahme einer Behörde dann, wenn die „Aussichtslosigkeit“ bzw die „Erfolglosigkeit“ eines Anbringens für jedermann erkennbar sein muss⁴⁶⁾; es wird dabei von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen sein. Die Jud nimmt tw an, dass dem Einschreiter die Zwecklosigkeit seines Anbringens „voll bewusst“ sein muss⁴⁷⁾. „Offenbar mutwillig“ ist die Inanspruchnahme einer Behörde jedoch nicht schon dann, wenn jemand seinen Rechtsstandpunkt mit einer gewissen Hartnäckigkeit verfehlt⁴⁸⁾ und etwa trotz Belehrung, dass ein weiteres Rechtsmittel unzulässig sei, ein solches einbringt⁴⁹⁾.

2. Unrichtige Angaben machen die Verhängung einer Mutwillensstrafe zulässig, wenn sie in Verschleppungsabsicht (dh um das Verfahren vorsätzlich zu verzögern) gemacht werden; daneben erscheint auch allenfalls eine strafgerichtliche Verfolgung gem § 289 StGB zulässig⁵⁰⁾.

3. Mutwillensstrafen können auch gegen öffentliche Organe und Bevollmächtigte verhängt werden⁵¹⁾.

257 4. Zur Verhängung einer Mutwillensstrafe ist jede Behörde zuständig, die sich mit dem Anbringen zu befassen hat oder hätte⁵²⁾. Nach richtiger Ansicht ist die Verhängung einer Mutwillensstrafe auch nach der – allenfalls nur internen – Erledigung eines mutwilligen Anbringens zulässig⁵³⁾. Vor Verhängung einer Mutwillensstrafe ist ein Ermittlungsverfahren durchzuführen⁵⁴⁾.

5. Zur Zulässigkeit von Mutwillensstrafen im Verwaltungsstrafverfahren vgl Rz 1147.

258 Auch Mutwillensstrafen fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat (§ 36 Abs 1 AVG).

⁴⁴⁾ VwSlgNF 8448 A.

⁴⁵⁾ VwSlgNF 8448 A; VwGH 27. 5. 1999, 97/02/0345; vgl auch § 68 Abs 7 AVG.

⁴⁶⁾ VwSlgNF 3410 A; VwGH 16. 2. 2012, 2011/01/0271; vgl auch VwGH 16. 9. 1983, 81/02/0304; 28. 6. 2006, 2002/13/0133 (Abgabungsverfahren); vgl auch VwSlgNF 8448 A: „Nutz- und Zwecklosigkeit“. Zweckmäßig kann eine Antragstellung zur Bekämpfung einer Verfassungswidrigkeit der Rechtsgrundlage sein: VfSlg 19.554.

⁴⁷⁾ VwSlgNF 135 A; VwGH 24. 3. 1997, 95/19/1705; 8. 11. 2000, 97/21/0023.

⁴⁸⁾ *Mannlicher/Quell*, Verwaltungsverfahren I 235.

⁴⁹⁾ BGH 14. 5. 1936, A 60/36.

⁵⁰⁾ Da die Mutwillensstrafe ebenso wie die Ordnungsstrafe idR keine Strafe iSd Art 6 MRK darstellt, stellt sich kein Problem der Doppelbestrafung (Art 4 7. ZProtMRK); vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 35 Rz 6.

⁵¹⁾ Vgl VwSlgNF 3500 A; VwGH 8. 11. 2000, 97/21/0023.

⁵²⁾ VwGH 27. 5. 2010, 2009/03/0004; VwSlgNF 8040 A.

⁵³⁾ Vgl näher und mwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 35 Rz 6.

⁵⁴⁾ ZB VwGH 24. 3. 1997, 95/19/1705; anders noch die ältere Jud: mwN *Hengstschläger/Leeb*, AVG² § 35 Rz 6.